

Assyrische Kirche des Ostens

Bekenntnisgemeinschaft

Statuten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Bekenntnisgemeinschaft trägt den Namen „Assyrische Kirche des Ostens Österreich“ und gehört zu der „Heiligen Apostolischen Katholischen Assyrischen Kirche des Ostens“ (Kurzbezeichnung: „Assyrische Kirche des Ostens“) mit Sitz des Ersthierarchen in Erbil (Irak). Sie untersteht dem Diözesanbischof für Westeuropa mit Sitz in London.
- (2) Der Sitz der Bekenntnisgemeinschaft der „Assyrischen Kirche des Ostens Österreich“ ist Wien.

§ 2 Die Religionslehre der Assyrischen Kirche des Ostens

Die Assyrische Kirche des Ostens führt ihren Ursprung auf den Apostel Thomas (Mar Thoma), auf Mar Addai (der Tradition nach einer der von Jesus Christus ausgesandten zweiundsiebzig Jünger) und dessen Schüler Mar Aghai und Mar Mari sowie die christliche Kirche des persischen Parther- und Sassanidenreichs in Mesopotamien zurück. Sie gehört zu den ältesten Kirchen der Christenheit und hat sich ihre traditionelle ostsyrische Liturgie und Sakramentenlehre, ihre syrische (aramäische) Sprache und Spiritualität bewahrt. Die Assyrische Kirche des Ostens hat eine hierarchische episkopale Verfassung und als Grundlage ihrer Theologie die Glaubensbekenntnisse der Reichskonzilien von Nizäa (325) und Konstantinopel (381) übernommen.

Die ostsyrischen Kirchenväter entfalteten ihre Theologie in den Kulturräumen außerhalb der griechisch-römischen Welt. Assyrische Gläubige leben heute im Irak, im Iran, in Syrien, der Türkei, im Libanon und in Indien, wie auch in Europa, Nordamerika und Australien. Die Lehre der Assyrischen Kirche des Ostens basiert auf dem allen christlichen Kirchen gemeinsamen trinitarischen Bekenntnis von Nizäa und Konstantinopel.

Das Mysterium der Heiligen Dreifaltigkeit und das Mysterium der Menschwerdung Gottes in Jesus Christus steht im Mittelpunkt des Glaubens. Die Kirche bekennt den dreieinen Gott - Vater, Sohn und Heiliger Geist - und den einziggeborenen Sohn Gottes, Jesus Christus als wahren Gott und wahren Mensch. Da sich die Assyrische Kirche des Ostens außerhalb des Römischen Reiches, vom Persischen Reich aus nach Asien ausdehnte, nahm sie weder am Konzil von Ephesos (431) noch am Konzil von Chalzedon (451) teil. Aufgrund ihrer antiochenischen Tradition, die sie von den berühmten Schulen von Edessa (heute Sanliurfa/Urfa in der Türkei, an der Grenze zu Syrien) und Nisibis (heute Nusaybin in der Türkei an der Grenze zu Syrien) übernahm, hat die Kirche des Ostens eine Zwei-Naturen-Christologie ausformuliert. Ihr geht es um das jeweilige In-sich-Bestehen der beiden vollkommenen Naturen, die dennoch eine unteilbare Verbindung von Gottheit und Menschheit darstellen.

Die Assyrische Kirche des Ostens schöpft aus dem mesopotamischen spirituellen Erbe. Das im Syrischen verwendete Wort für Sakrament (*„raza'1* bezeichnet jedes Heilshandeln Gottes, getragen von der Kraft des Hl. Geistes. Heute kennt die assyrische Kirche des Ostens die Sakramente des Priestertums, der Taufe, das Öl der Salbung, das Opfer des Leibes und Blutes Christi, die Vergebung der Sünden, den Heiligen Sauerteig (*„ma/ka'1* und das Kreuzzeichen.

Im Zentrum des gottesdienstlichen Lebens steht die Eucharistie. Die gebräuchlichste Anaphora (Hochgebet) nach Mar Addai und Mar Mari ist eines der ältesten liturgischen Gebete, in dem eine Tradition ohne Einsetzungsbericht bewahrt wird, die ein Spezifikum der Assyrischen Kirche des Ostens ist. Sie drückt aus, dass die ganze Anaphora konsekratorischen Charakter hat und wird nicht auf die Wandlungsworte beschränkt. Die

Eucharistie wird in beiderlei Gestalt gereicht. Sauerteigbrot und die Mischung aus Wein und Wasser werden nach der Konsekration den getauften Gläubigen als Leib und Blut Christi gereicht, der damit wirklich gegenwärtig ist.

Die Taufe wird als Kindertaufe und für Neubekehrte gespendet. Taufen mit trinitarischer Formel anderer apostolischer christlicher Kirchen werden anerkannt. Kindertaufen verpflichten Eltern und Paten das Kind im christlichen Glauben zu erziehen. Der Taufritus beinhaltet das dreifache Untertauchen des Täuflings in geweihtem Wasser im Namen des dreifaltigen Gottes. Dem folgt unmittelbar danach die Firmung mit dem Öl der Salbung und durch Handauflegung. Damit wird das neugetaufte Kind als vollwertiges Mitglied in die Eucharistiegemeinschaft aufgenommen.

In der Tradition der Assyrischen Kirche des Ostens weisen die Lehrdokumente und liturgischen Texte, die für die Feier der Ehe verwendet werden die Elemente auf, die als konstitutiv für den sakramentalen Charakter gelten. Ehe- und Begräbnisgottesdienste sind feierliche liturgische Ereignisse mit Psalmen und Segnungen sowie einer Vielfalt von Hymnen, die ebenso uralte Gebräuche widerspiegeln.

§ 3 Zweck

- (1) Ziel der Assyrischen Kirche des Ostens ist die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der der Glaubensangehörigen, die in Österreich ihren Wohnsitz haben, zur Wahrung der Kultur und Identität unserer traditionsreichen christlichen Kirche. Dies erfolgt insbesondere durch Feier der heiligen Eucharistie an Sonn- und Feiertagen, regelmäßige Gebetskreise, gemeinsame Lektüre der assyrischen Bibel, Pflege der assyrischen Sprache und andere gemeinsame Aktivitäten der Angehörigen unserer heiligen Kirche.
- (2) Daneben wird bezweckt, den Kontakt zu anderen christlichen Kirchen zu stärken und die ökumenische Zusammenarbeit - unter Wahrung der eigenen Identität - zu fördern.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Beginn der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft begründet sich durch die Taufe die von einem Priester nach ostsyrischen liturgischen Ritus der Assyrischen Kirche des Ostens vorgenommen wird und der Gläubige einen Wohnsitz in Österreich hat. Personen einer anderen christlichen Konfession können eine Mitgliedschaft beantragen. Voraussetzung dafür ist die Taufe nach einem Ritus mit trinitarischer Taufformel (bescheinigt durch einen Taufschein). Der/die Antragsteller/in darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Mitglied einer anderen Kirche sein. Ein Antrag auf Mitgliedschaft unterliegt der Prüfung des Oberhauptes der Assyrischen Kirche des Ostens Österreich.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Assyrischen Kirche des Ostens Österreich berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen die der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse

der Mitglieder der Bekenntnisgemeinschaft dienen, sowie zur Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Bekenntnisgemeinschaft.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft:

Beendet wird die Mitgliedschaft zur Assyrischen Kirche des Ostens nach innen durch die Erklärung des Austrittes an das Oberhaupt der Bekenntnisgemeinschaft und nach außen durch Erklärung vor der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Personen unter vierzehn Jahren werden dabei von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten. Der Austritt ist frei erklärbar und mit keinerlei Gebühren oder sonstigen zusätzlichen Zahlungen gegenüber der Assyrischen Kirche des Ostens verbunden. Der Anspruch auf den (aliquoten) noch nicht geleisteten Mitgliedsbeitrag für die Vergangenheit bleibt unberührt.

(4) Mitgliedschaftsbeitrag:

Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch die Einhebung verpflichtender Beträge der Mitglieder. Für minderjährige Mitglieder besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Beitragspflicht.

§ 5 Organe

Die Bekenntnisgemeinschaft der Assyrischen Kirche des Ostens Österreich ist intern wie folgt organisiert:

- i. Das Oberhaupt der Bekenntnisgemeinschaft: das ist der für die Assyrische Kirche des Ostens Österreich eingesetzte Priester (§ 5),
- ii. der Kirchenrat (§ 6),
- iii. der/die regionale Administrator/in des Kirchenrats (§ 7),
- vi. die Kirchenversammlung (§ 8).

§ 6 Oberhaupt der Kirche

- (1) Das Oberhaupt der Assyrischen Kirche des Ostens Österreich ist der für die Kirche ernannte Priester. Er wird von dem für Österreich zuständigen Diözesenbischof ernannt und eingesetzt.
- (2) Das Oberhaupt der Assyrischen Kirche des Ostens Österreich ist in allen Angelegenheiten einzelvertretungsbefugt und vertritt die Bekenntnisgemeinschaft nach außen. Im Falle seiner Verhinderung wird das Oberhaupt nach außen vom/von der Vorsitzenden des Kirchenrates vertreten.
- (3) Das Oberhaupt der Assyrischen Kirche des Ostens Österreich kann den Kirchenrat einsetzen, wenn ein solcher nicht besteht und eine Wahl gemäß § 7 Abs. 2 nicht innerhalb von acht Wochen vorgenommen werden kann. Ein solcherart interimsmäßig bestelltes Mitglied muss durch Wahl der Kirchenversammlung anlässlich ihres nächsten planmäßigen Zusammentritts bestätigt werden.
- (4) Des Weiteren kann das Oberhaupt die Neuwahl über die Besetzung einzelner Organmitglieder vorschlagen. Die Zustimmung dieses Vorschlags benötigt eine einfache Mehrheit des Kirchenrats (§ 6). Bei erfolgreicher Annahme des Vorschlags muss die Neubesetzung durch Wahl der Kirchenversammlung anlässlich deren nächsten planmäßigen Zusammentritts bestätigt werden.

- (5) Für alle Entscheidungen, die nicht explizit eine Abstimmung des Kirchenrats erfordern, trägt das Oberhaupt der Assyrischen Kirche des Ostens Österreich die Verantwortung.

§ 7 Kirchenrat

- (1) Der Kirchenrat der Assyrischen Kirche des Ostens ist innerkirchlich das ausführende Verwaltungsorgan für den räumlichen Geltungsbereich der Republik Österreich.
- {2) Der Kirchenrat hat keine Vertretungsbefugnis nach außen.
- {3) Der Kirchenrat besteht aus folgenden vier Einzelämtern:
1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der Sekretär/in,
 3. dem/der Schriftführer/in und
 4. dem/der Schatzmeister/in.
- (4) Zusätzlich kann der Kirchenrat Administrator/en/innen bestellen, die regional abgegrenzte Aufgaben erfüllen (siehe § 7).
- (5) Der/die Vorsitzende leitet den Kirchenrat. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören Repräsentations- und Kommunikationsarbeit und Koordination mit den internationalen Organen der Kirche. Außerdem fungiert er/sie als Vertreter/in des Kirchenoberhauptes in allen nicht religionsbezogenen Tätigkeiten, das sind alle organisatorischen und administrativen Tätigkeitsfelder zur Repräsentation und Führung der Kirche. Das Kirchenoberhaupt (§ 5) trägt jedoch immer die letztendliche Entscheidungsverantwortung.
- (6) Der/die Sekretär/in ist zuständig für den Schriftverkehr.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll.
- (8) Der/die Schatzmeister/in führt Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Kirche.
- {9) Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.
- {10) Die Mitglieder des Kirchenrats werden mit einfacher Mehrheit von der Kirchenversammlung beschlossen.
- {11) Für jede Beschlussfassung des Kirchenrats, die per Wahl erfolgt, besitzt jedes der vier Mitglieder sowie das Oberhaupt der Bekenntnisgemeinschaft Stimmrecht. Dazu zählen: Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrags (§ 9 Abs. 2), die Entlassung und Neubesetzung von Kirchenämtern (§ 5 Abs. 4) sowie Änderungsanträge zur Satzung. Jede Wahl erfordert die Anwesenheit zumindest der Hälfte aller Stimmberechtigten und wird offen abgehalten.
- {12) Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten, die nicht vom Oberhaupt gelöst werden können, kann jedes Mitglied des Kirchenrats einen diesbezüglichen Antrag an den für Österreich zuständigen Diözesanbischof richten.

§ 8 Regionale Administrator/en/innen des Kirchenrates

- (1) Regional Administrator/en/innen werden vom Kirchenrat bestimmt. Solche Administrator/en/innen sind Einzelpersonen, die den Kirchenrat in Belangen unterstützen, die regional begrenzte Administration erfordern.
- (2) Regionale Administrator/en/innen des Kirchenrats unterstützen den Kirchenrat, haben aber keinerlei Vertretungsbefugnis, sofern sie nicht gern. § 6 Abs. 4 durch den Kirchenrat mit Einzelaufgaben ausdrücklich beauftragt wurden.
- (3) Wie beim Kirchenrat (§ 6 Abs. 9) beträgt die Funktionsperiode zwei Jahre und die Besetzung der Ämter erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Kirchenversammlung.

§ 9 Kirchenversammlung

- (1) Die Kirchenversammlung besteht aus sämtlichen volljährigen (vollendetes 18. Lebensjahr) Mitgliedern der Assyrischen Kirche des Ostens, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben.
- (2) Die Kirchenversammlung tritt planmäßig alle zwei Jahre zusammen, um die Wahl der Organe durchzuführen.
- (3) Jedes Mitglied der Kirche kann einen Antrag auf Einberufung der Kirchenversammlung stellen. Diesem Antrag muss stattgegeben werden, wenn er zumindest die Zustimmung von zwei Mitgliedern des Kirchenrats besitzt.
- (4) Jedes Mitglied der Kirchenversammlung mit Ausnahme des Oberhaupts der Kirche ist aktiv und passiv wahlberechtigt, wobei die passive Wahlberechtigung die Kandidatur für alle nicht mit geistlichen Aufgaben verbundenen Kirchenämter ermöglicht.
- (5) Wahlen der Kirchenversammlung werden geheim abgehalten. Grundsätzlich gilt keine Mindestanwesenheit zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten. Letztere werden aus der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimme ermittelt. Eine Stimme gilt als „gültig“ wenn der Stimmzettel den Namen eines Kirchenmitgliedes enthält.
- (6) Für die Abwicklung von Wahlen der Kirchenversammlung ernennt der Kirchenrat ein anwesendes Mitglied aus dem Kreis der Kirchenversammlung. Dieses Mitglied sammelt die Stimmzettel ein und zählt die gültigen Stimmen. Den korrekten Ablauf der Wahl überwacht das Oberhaupt der Kirche (§ 5).

§ 10 Mittel

- (1) Die Mittel der Bekenntnisgemeinschaft werden durch den verpflichtenden Mitgliedsbeitrag (siehe § 3 Abs. 4) eingehoben sowie durch freiwillige Spenden lukriert.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch Mehrheitsbeschluss des Kirchenrats (§ 7) festgelegt.

§ 11 Auflösung der Bekenntnisgemeinschaft

- (1) Die freiwillige Auflösung der Bekenntnisgemeinschaft kann nur in einer Kirchenversammlung erfolgen und benötigt die Zustimmung des für Österreich zuständigen Bischofs. Anders als für die Wahlen zur Besetzung von Kirchenorganen (§ 8 Abs. 2) gilt in diesem Fall folgendes Quorum: Es muss zumindest die Hälfte aller in Österreich wohnhaften Mitglieder anwesend sein und die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt offen.
- (2) Der Kirchenrat hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung de/m/r zuständigen Bundesminister/in schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Kirchenrat hat - sofern Vermögen vorhanden ist - über die Abwicklung der Forderungen gegen die Bekenntnisgemeinschaft zu beschließen. Es hat eine verantwortliche Person zu bestellen, die dafür Sorge zu tragen hat, dass das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zur Gründung eines Vereins zur Wahrung der Kultur der Assyrischen Kirche des Ostens verwendet wird (siehe unten Abs. 4).
- (4) Die mit der Abwicklung der Forderungen an die Bekenntnisgemeinschaft betraute Person, hat nach erfolgter Auflösung einen Verein gemäß Vereinsgesetz 2002 zu gründen. Der insbesondere dem Zweck (§ 2) der Wahrung der Kultur der Assyrischen Kirche des Ostens dient. Nach Auflösung der Bekenntnisgemeinschaft bis zur Gründung des Vereins, muss das Vermögen einem Treuhänder übergeben werden.
- (5) Ist die Durchführung der Gründung eines solchen Vereins innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, muss das bei Auflösung der Bekenntnisgemeinschaft und nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden. Soweit möglich und erlaubt, muss es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie ein Verein im Sinne des Abs. 4 verfolgen.